



Rubrik: Baugesuche
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABBE 02.09.2026
Meldungsnummer: BP-BE10-0000009504

Publizierende Stelle

Kanton Bern - RSTA - Bern-Mittelland, Kreditoren 4540, Freiburgstrasse 453, 3018 Bern

Baugesuch: Belpbergstrasse 50, Münsingen

Bauherrschaft:

Gemeinde Münsingen
Thunstrasse 1
3110 Münsingen

Projektverfasser:

Trachsel Zeltner Architekten AG
Pintelgasse 17
3752 Wimmis

Bauvorhaben:

Parkbad Münsingen: Sanierung Garderobengebäude, Abbruch und Ersatzneubau Betriebsgebäude (Küche, Kasse, Personal) / Ausführungsprojekt zur generellen Baubewilligung vom 10.04.2026 (diese beinhaltet folgende Elemente: Gebäudevolumen, Lage und Anordnung der Gebäude, Integration in das Naturschutzgebiet und Landschaftsbild und die Erschliessung und Zugänglichkeit)

Belpbergstrasse 50, 3110 Münsingen

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Parzelle-Nr. 2540, Zone: ZSF Nr. 6 Parkbad, Koordinaten: 2'608'257 / 1'190'772

Gewässerschutzbereich A

Gewässerschutzmassnahmen: Das häusliche Abwasser wird in die ARA abgeleitet. Das Regenwasser wird versickert oder in ein Oberflächengewässer abgeleitet.

Ausnahmen: Ausnahme der Pflicht zur Nutzung Abwärme (Art. 44 Abs. 2 KEnG)

Hinweise:

- Für die Profilierung werden Erleichterungen gemäss Art. 16 Abs. 3 BewD gewährt.
- Dem Ausführungsbaugesuch geht ein Generelles Baugesuch mit Bauentscheid vom 10. April 2026

Auflage- und Einsprachefrist: **5. Oktober 2026**

Auflagestelle: Gemeinde Münsingen, Thunstrasse 1, 3110 Münsingen, 3110 Münsingen

Elektronischer Zugriff: <https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances/284535>

eBau Nummer: 2025-18584

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet im Doppel beim Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verirken (Art. 31 Abs. 4 BauG).

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland